

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Amerang

Der Grundschulverband Amerang erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 n der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Grundschulverband erhebt Gebühren (sog. Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Elterngebühren für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen August und halber September) erhoben.
- (2) Für jeden angefangenen Monat (außer September) ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Inanspruchnahme (vgl. § 4)
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.
- (5) Die Gebühren für die Verpflegung werden pauschal nach der wöchentlichen Buchung veranlagt.

§ 4 Gebühren

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Gebühr erhoben:

Buchungsmodell	Gebühr für das erste Kind	Gebühr für jedes weitere Kind
Betreuungszeit 0 – 1 h Woche	35,00 €	25,00 €
Betreuungszeit 1 – 2 h Woche	50,00 €	40,00 €
Betreuungszeit 2 – 3 h Woche	60,00 €	50,00 €
Betreuungszeit 3 – 4 h Woche	70,00 €	60,00 €
Betreuungszeit 4 – 5 h Woche	80,00 €	70,00 €

- (2) Die Kosten der Verpflegung bestehend aus Beilage, Hauptgericht und Dessert fallen zusätzlich an. Die Gebühr beträgt je Monat bei Buchung von
- Einmal wöchentlich 18 €
Zweimal wöchentlich 36 €
Dreimal wöchentlich 54 €
Viermal wöchentlich 72 €

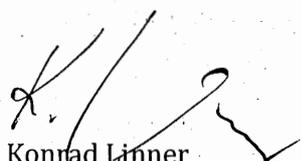
§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, sofern keine gültige Abbestellung im Sinne des § 7 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung erfolgte
- (3) Die Verpflegungsgebühr muss als Pauschalgebühr auch dann bezahlt werden, wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Kann die Verpflegung unverschuldet für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einer Woche nicht in Anspruch genommen werden (z. B. bei Erkrankung des Kindes), ist für den darüber hinaus gehenden Zeitraum keine Verpflegungsgebühr fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden jeweils am 05. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.
- (5) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (Abbuchungsmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.07.2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Amerang, 12.07.2023


Konrad Linner
Grundschulverbandsvorsitzender

